

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934

Nr. 14 ✓

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 34	Dritte Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes	83
3. 2. 34	Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über die landschaftliche Zwangsverwaltung	84
3. 2. 34	Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	84
5. 2. 34	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit	85
	Druckfehlerberichtigung	86

Dritte Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes.

Vom 2. Februar 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel VII Artikel 3 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 118) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Auf die Länder

Preußen,
Bayern,
Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Thüringen,
Hessen,
Samburg,
Anhalt,
Lippe,
Lübeck und
Schaumburg-Lippe

finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531) und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) sowie die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 545) für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 2

Auf die Länder Braunschweig und Bremen finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerrahmengesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 3

Auf das Land Oldenburg finden die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes sowie die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 noch nicht Anwendung.

§ 4

Im Land Mecklenburg treten das Grundsteuerrahmengesetz, das Gewerbesteuerrahmengesetz und die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes, die in dem bisherigen Land Mecklenburg-Schwerin bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind, am 1. April 1934 in Kraft.

§ 5

Unberührt bleiben

1. die Vorschrift in § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Grund- und Gewerbesteuerrahmenvorschriften vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 73), nach der das Gewerbesteuerrahmengesetz und die die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes im Land Oldenburg bereits am 1. April 1932 in Kraft getreten sind;

§ 3

Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung) sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein.

§ 4

Die Krankenkassen haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten.

§ 5

Soweit ein Angestellter in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 bei einer Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Er ist aber zu entlassen, wenn er sich nicht bewährt oder die notwendigen Prüfungen nicht spätestens bis zum 30. Juni 1935 nachholt. Die Bestimmungen über die endgültige Anstellung bleiben unberührt. Vom 1. Januar 1934 an ist auch die vorläufige Anstellung in einer der Dienstordnung unterstehenden Stelle nicht zulässig, wenn die Vorbedingungen für eine endgültige Anstellung — abgesehen von einer Probezeit von längstens sechs Monaten — nicht erfüllt sind.

§ 6

Was in dieser Verordnung für Krankenkassen vorgeschrieben ist, gilt entsprechend für Krankenkassenverbände. Die Krankenkassenvereinigungen sollen die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anwenden.

§ 7

Die obersten Verwaltungsbehörden bestimmen das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung; sie können auch zulassen, daß und unter welchen Bedingungen der Vorsitzende des Oberversicherungsamts einem anderen Beamten seiner Behörde die Leitung des Prüfungsausschusses übertragen darf.

Berlin, den 3. Februar 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtskräftig ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der Reichsminister des Innern.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für die Zeit zwischen diesem Tage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 5. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern

Fried